

Unterlizenzen nach BGH insolvenzfest

Unterlizenzen können nach neuer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „insolvenzfest“ ausgestaltet werden. Dies stellt der BGH in zwei Urteilen vom 19.07.2012 fest. In beiden Urteilen ging es um die Frage, ob eine Unterlizenz automatisch erlischt, wenn die Hauptlizenz wegfällt. Der Fall „Take Five“ (BGH, Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 24/11) betraf Lizenzen im Bereich Musikurheberrecht. Der Komponist *Paul Desmond* hatte einer Hauptlizenznehmerin die ausschließlichen Musikverlagsrechte an seiner Komposition „Take Five“ eingeräumt. Daraufhin wurde einem anderen Unternehmen Unterlizenzen zur Nutzung des Musikstücks erteilt. Die Hauptlizenz wurde später einvernehmlich aufgehoben und man nahm an, dass damit auch automatisch die erteilte Unterlizenz erloschen sein müsste. Der BGH sah dies anders und stellte fest, dass die Unterlizenz trotz Wegfall der Hauptlizenz weiterhin gelte. In der am gleichen Tag verkündeten Entscheidung „M2Trade“ (BGH, Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 70/10) bestätigte der BGH dies auch für eine Softwarelizenz. Auch in dieser Fallkonstellation fiel die Hauptlizenz weg, allerdings durch einseitige Kündigung des Lizenzgebers. Gleichwohl blieb die Unterlizenz auch im Verhältnis zum Lizenzgeber / Rechteinhaber gültig.

Diese Entwicklung hatte der BGH bereits mit dem Urteil „Reifen Progressiv“ (Urt. v. 26.03.2009 – I ZR 153/06) vorgezeichnet. Auch in jener Entscheidung hatte der BGH entschieden, dass die Unterlizenz trotz Wegfall der Hauptlizenz bestehen bleibe. Der Fall hatte den Rückruf des ausschließlichen Nutzungsrechts wegen Nichtausübung nach § 41 UrhG zum Gegenstand. Die Unsicherheit, ob dies nur ein Einzelfall war und nur für die besondere Fallkonstellation im Urheberrecht gelte, hat der BGH nunmehr mit den beiden neuen Urteilen vom 19.07.2012 beseitigt und bekräftigt, dass auch nur einfache Lizenzen eine „dingliche“ Wirkung haben, also nicht nur schuldrechtlich gelten. Der Unterlizenznehmer sei im Verhältnis zum (Haupt-)Lizenzgeber schutzwürdig, da der Lizenzgeber ja „sein“ Recht mit der Möglichkeit der Erteilung weiterer Unterlizenzen aus der Hand gegeben habe und der Unterlizenznehmer oftmals erheblich in die Nutzung der Lizenz investiere, auf das Schicksal der Hauptlizenz aber keinen Einfluss habe.

Beide Urteile des BGH vom 19.07.2012 betreffen zwar nicht den Fall einer Insolvenz des Lizenzgebers. Dennoch darf man annehmen, dass dasselbe Ergebnis auch gelten muss, wenn die Hauptlizenz aufgrund einer Insolvenz des Lizenzgebers durch den Insolvenzverwalter angegriffen wird. Ob man auch die Hauptlizenz als insolvenzfest ansehen darf, ist nach den Urteilen des BGH aber weiterhin fraglich.

Praxishinweis:

Diese Rechtsprechung ist aus Sicht der Lizenznehmer sehr erfreulich und geht in die richtige Richtung, Lizenzen generell insolvenzfest auszugestalten. Denn das Schicksal von Lizenzen bei Insolvenz des Lizenzgebers ist nach wie vor eines der wichtigsten Probleme im Lizenzrecht, vor allem für die Softwarebranche. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber steht allerdings nach wie vor aus. Umso erfreulicher ist somit die Rechtsprechung, die „Insolvenzfestigkeit“ von Lizenzen weiter zu stärken. Die neue Rechtsprechung des BGH gilt nicht nur für ausschließliche, sondern auch für einfache Lizenzen und erfasst auch Marken- und Patentlizenzen.

Wer als Lizenzgeber dieses Ergebnis vertraglich ausschließen möchte, der sollte darauf achten, dass die Vergabe von Unterlizenzen ausdrücklich ausgenommen wird. Denn die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz beinhaltet in der Regel stillschweigend das Recht, Unterlizenzen zu erteilen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmert@rs-iplaw.de
www.iplegal.de